

KOMPASS

SONDERAUSGABE

Dreiecksgeschäfte

So wickeln Sie
Dreiecksgeschäfte
rechtssicher ab

► [Seite 5](#)

Wie Sie eine Rechnung
bei Dreiecksgeschäften
berichtigen

► [Seite 14](#)

Auf einen Blick:
Fiskalvertretung in
Deutschland

► [Seite 16](#)



Ihre ZOLEX-Experten



Karsten Draeck vereint als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.



Svenja Sausen ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.



Holger Schmidbaur konnte durch sein Studium bei der Bundeszollverwaltung und späteren Einsatz als Zollbeamter die verschiedenen Rechtsbereiche von der Pike auf erlernen. Als Regional Head of Customs Europe organisiert und steuert er aktuell mit seinen 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Länder dieser Region. Vor dieser Funktion hat er als Zoll- und Außenwirtschaftskoordinator in der Automobilbranche 27 europäische Werke betreut bzw. als Global Customs & Trade Manager in der Schweiz eine neu geschaffene Stelle mit fachlicher Expertise ausgefüllt und eine Organisation geschaffen. Als Inhaber des Allgäuer Zoll & Verbrauchsteuer Zentrums berät er Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen.



Julianna Straib-Lorenz Plötzliche Nachzahlungen, Prüfungen und Lieferstopps treffen viele Unternehmen schwer. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, bevor es teuer wird. Nicht sicher, ob alles passt? Ich biete Ihnen einen kurzen Check und eine fundierte Einschätzung an – eine kurze Mail an den Verlag genügt. Julianna Straib-Lorenz – Ihre Unternehmensberaterin, Autorin und Dozentin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung.



Sabine Wazlawik ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und des Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leser*in mit ihren praktischen Tipps.

Fragen Sie die Expertin

?!

Sie haben eine konkrete Frage?
**Wenden Sie sich gerne direkt an unsere
Expertin. Wir helfen Ihnen weiter!**

✉ julianna@kompass-export.de



Von Peter, Piet und Pierre

Berit Schmitz-Beckers,
Produktmanagerin mit einer
Begeisterung für Kommunikation
und interkulturelle Kompetenz



Liebe Exportverantwortliche,

eigentlich ist die Sache doch ganz einfach: Firma Peter sitzt in Deutschland und verkauft Waren an Firma Piet in den Niederlanden. Firma Piet verkauft die Ware aber direkt weiter an Firma Pierre in Belgien. Und weil das Ganze schon feststeht, liefert Firma Peter die Waren einfach direkt an Firma Pierre. Die drei sind sich einig – so weit, so gut.

Aber die Exportverantwortlichen bei Peter, Piet und Pierre müssen sich da noch ein paar tiefergehende Fragen stellen, beispielsweise: Wo ist da nochmal der Unterschied zu einem Reihengeschäft? Wer ist hier aus exportkontrollrechtlicher Sicht der Ausführer? Und wie funktioniert das jetzt mit den Steuern? Was bedeutet es, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ausgeschlossen ist?

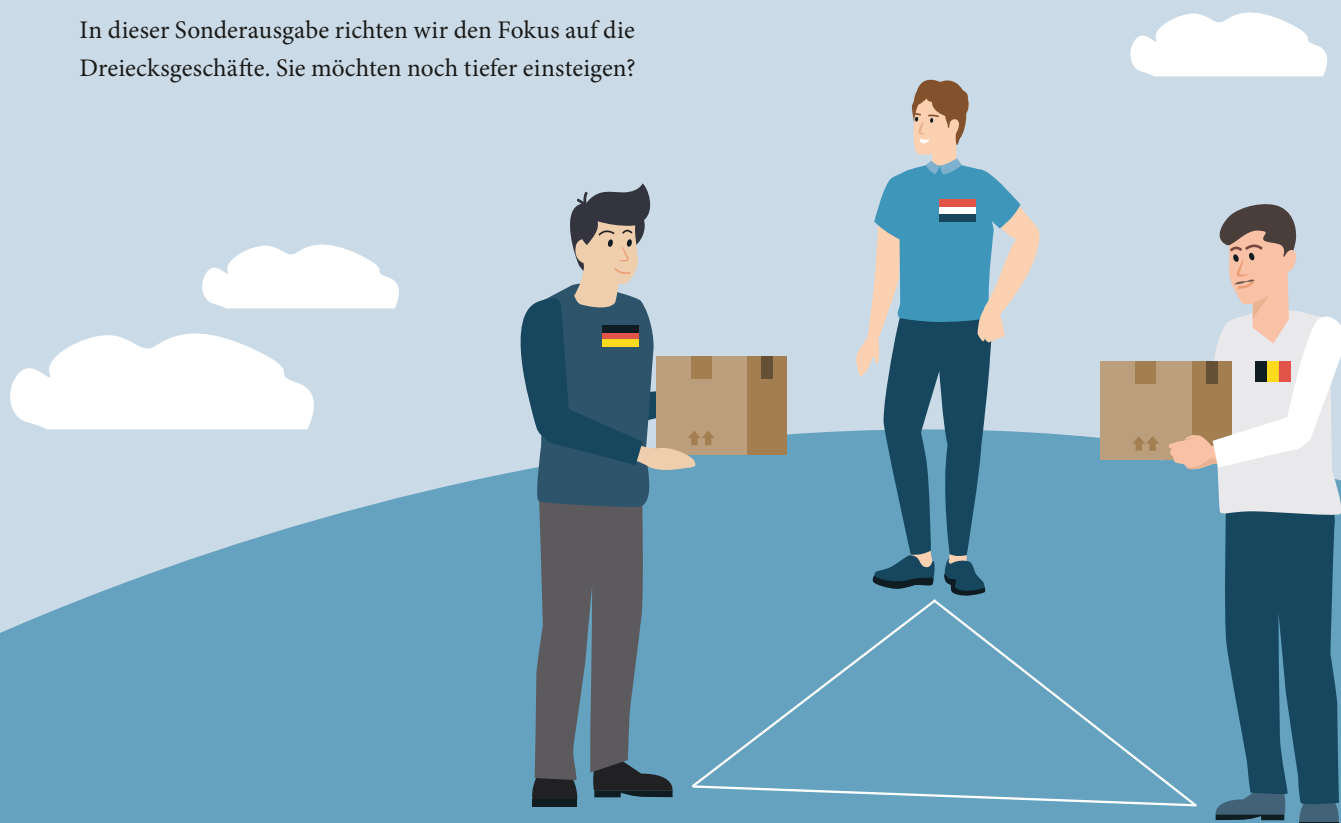
In dieser Sonderausgabe richten wir den Fokus auf die Dreiecksgeschäfte. Sie möchten noch tiefer einsteigen?

Kein Problem. Auf Seite 23 finden Sie Ihren Zugang zur kostenlosen Webinaraufzeichnung zum Thema!

Viel Spaß beim Lesen (und Zuhören).

Berit Schmitz-Beckers

PS: Sie haben eine konkrete Rückfrage zu einem Artikel oder einem Themengebiet aus dem Bereich Zoll & Export? Unsere Expertin Julianna Straib-Lorenz hilft Ihnen gerne weiter: julianna@kompass-export.de



Inhalt

3 Editorial

Grundwissen

- 5** So wickeln Sie Dreiecksgeschäfte rechtssicher ab

Leserfrage

- 18** „Welche Auswirkung hat eine unvollständige Gelangensbestätigung?“

Rechnungsstellung

- 14** Wie Sie eine Rechnung bei Dreiecksgeschäften berichtigen

Export

- 20** Rechnungen im Exportgeschäft – diese Details sind bei der Ausstellung entscheidend

Steuerrechtliche Betrachtung

- 16** Auf einen Blick: Fiskalvertretung in Deutschland

Extra

- 23** Das ergänzende Online-Training „Dreiecksgeschäfte“

IMPRESSUM

Verlag VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Kontakt** 0228-9550-160 (Kundendienst)

E-Mail berit@kompass-export.de **Internet** www.kompass-export.de **Vorstand** Richard Rentrop, Bonn **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff,

VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2–4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Berit Schmitz-Beckers, Bonn **Layout und Grafik**

Viploria, München; Kreativbüro 2D, Magdeburg **Redaktion** Julianna Straib-Lorenz, Bühl **Druck** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5,

53340 Meckenheim **ISSN** 2700-9165; Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Alle Angaben in „Kompass“ wurden mit äußerster Sorgfalt

ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann

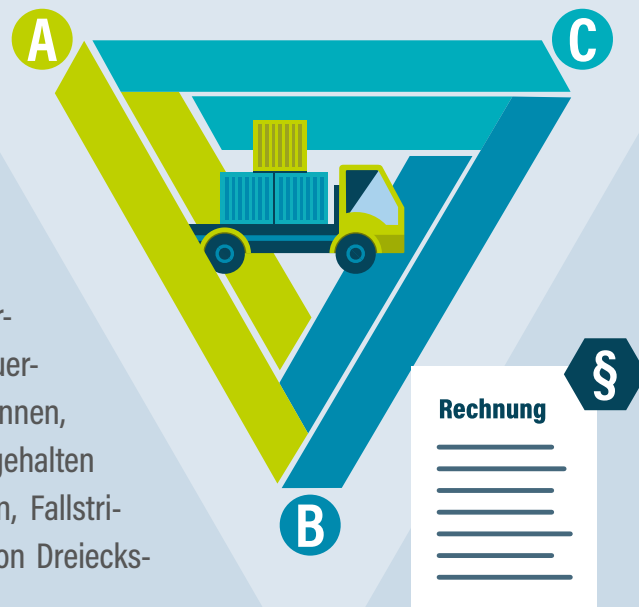
deshalb nicht übernommen werden. „Kompass“ ist eine Marke von ZOLEX.



So wickeln Sie Dreiecksgeschäfte rechtssicher ab

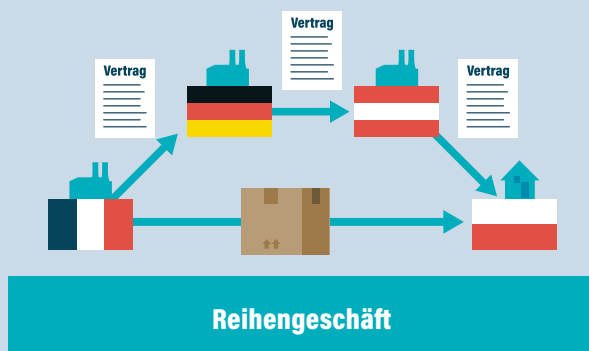
Dreiecksgeschäfte sind ein bewährtes Modell, um Lieferketten zu vereinfachen und steuerliche Prozesse zu optimieren. Bei einem Dreiecksgeschäft handelt es sich um eine spezielle Form des Reihengeschäfts. Diese Art von Geschäft bietet den Unternehmen erhebliche Vorteile, da der Verwaltungsaufwand reduziert wird und gleichzeitig Steuererleichterungen in Anspruch genommen werden können, sofern die rechtlichen Voraussetzungen genau eingehalten werden. Erfahren Sie hier mehr über Anforderungen, Fallstricke und bewährte Verfahren für die Durchführung von Dreiecksgeschäften innerhalb der EU und mit Drittstaaten.

Von Markus Graef



Der Unterschied zwischen Reihen- und Dreiecksgeschäft

Ein Reihengeschäft umfasst die Lieferung einer Ware zwischen mehreren Parteien in einer Abfolge von Kaufverträgen. Die Ware wird hierbei nur einmal physisch transportiert. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass an einem Reihengeschäft 2 oder mehr Unternehmer aus demselben Land oder nur aus 2 Ländern beteiligt sein können.



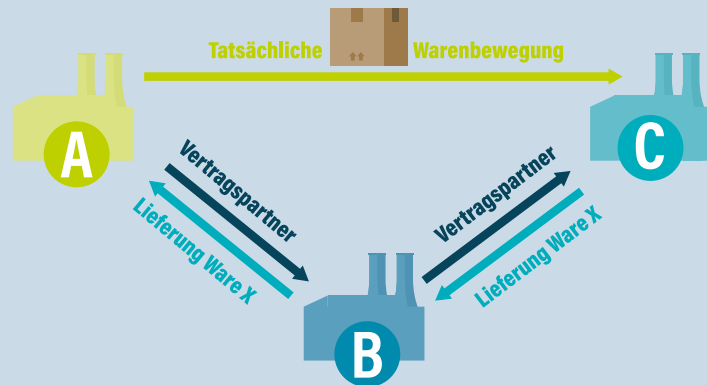
Das Dreiecksgeschäft ist eine Sonderform des Reihengeschäfts. Hierbei wird eine umsatzsteuerliche Vereinfachung in Anspruch genommen. Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn 3 Unternehmen aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten über dieselbe Ware Umsatzgeschäfte abschließen und die Ware direkt vom ersten Lieferer an den letzten Empfänger geliefert wird.



Beispiel eines klassischen Dreiecksgeschäfts:

Firma A (Deutschland) verkauft Waren an Unternehmen B (Niederlande).

- Firma B verkauft die Waren weiter an Firma C (Belgien).
- Die Waren werden direkt von Firma A an Firma C geliefert.

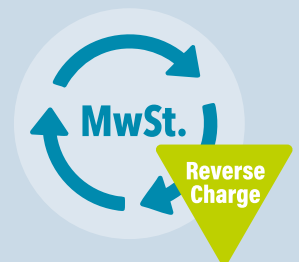


Die Bedeutung der Vereinfachungsregelung

Die Vereinfachung führt dazu, dass der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat als besteuert gilt. Die Steuerschuld für die Inlandslieferung des ersten Abnehmers (Firma B) geht auf den letzten Abnehmer (Firma C) über (Reverse-Charge-Verfahren). Damit gilt für Firma B der innergemeinschaftliche Erwerb als versteuert und eine umsatzsteuerliche Registrierung von B im Bestimmungsland (Belgien) wird vermieden.

Ohne Anwendung der Vereinfachungsregelung müsste Firma B im Bestimmungsland (Belgien) folgende Meldungen abgeben:

- einen innergemeinschaftlichen Erwerb (mit Vorsteuerabzug)
- eine steuerpflichtige (Inlands-) Lieferung
- einen zusätzlichen innergemeinschaftlichen Erwerb (ohne Vorsteuerabzug) in dem Land, dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) sie verwendet (falls sie nicht mit einer USt-IdNr. des Bestimmungslandes auftritt)

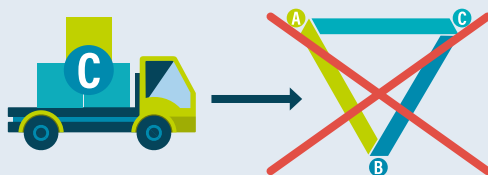


Beachten Sie diese 3 Ausschlusskriterien

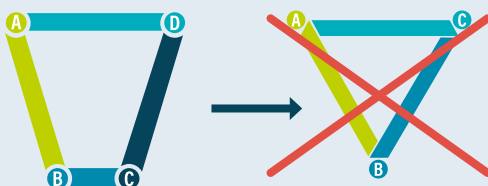
1. Verwenden 2 Beteiligte dieselbe USt-IdNr. eines Mitgliedstaates, liegt kein Dreiecksgeschäft vor.



2. Wird der Transport der Ware vom letzten Unternehmer (Firma C) organisiert oder abgeholt, liegt ebenfalls kein Dreiecks-, sondern ein Reihengeschäft vor.



3. Sobald mehr als 3 Unternehmer an einem Reihengeschäft beteiligt sind, kann die Vereinfachungsregel des Dreiecksgeschäfts nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden.



So stellen Sie eine Rechnung im Dreiecksgeschäft

Die korrekte Rechnungsstellung im Dreiecksgeschäft ist entscheidend für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Vereinfachungsregel und die Abwicklung der steuerfreien Lieferung innerhalb der EU.

- Der erste Lieferant (Firma A) stellt dem ersten Abnehmer (Firma B) eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Diese Rechnung enthält den Hinweis „innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1 Lit.b UStG in Verbindung mit § 6a UStG“ oder alternativ „innergemeinschaftliche Lieferung gemäß Art. 138 MwStSystRL“.
- Für Firma A gelten keine besonderen Vorschriften. Sie behandelt die Lieferung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Zusammenfassenden Meldung so, als würde die Ware direkt an Firma B geliefert. Es erfolgt kein Vermerk auf ein Dreiecksgeschäft und keine Angabe des Landes oder der USt-IdNr. des Endabnehmers (Firma C).
- Da der innergemeinschaftliche Erwerb der Firma B im Rahmen des Dreiecksgeschäfts als versteuert gilt (§ 25b Abs. 3 UStG), sind in dieser Eingangsrechnung keine Eintragungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA) notwendig.
- Die Rechnung der Firma B an Firma C ist ebenfalls umsatzsteuerfrei und enthält den Vermerk „innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Art. 141 MwStSystRL“ sowie einen Hinweis, dass die Steuerschuld auf Firma C übergeht (25b.1 Abs. 8 Umsatzsteuer-Anwendungslass (UStAE)).

Das Dreiecksgeschäft aus zollrechtlicher Sicht

Wenn Ihr Dreiecksgeschäft auch ein Drittland involviert, vergessen Sie nicht, auch die zollrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die mit der Zollabwicklung einhergehen.

Wer ist der Ausführer?

Im Dreiecksgeschäft ist für die zollrechtliche Abwicklung entscheidend, wer als Ausführer auftritt. Nach dem Unionszollkodex (UZK) ist grundsätzlich derjenige Ausführer, der die Verfügungsgewalt über die Ware hat und in der Europäischen Union (EU) ansässig ist. Die Verfügungsgewalt kann grundsätzlich auch übertragen werden.

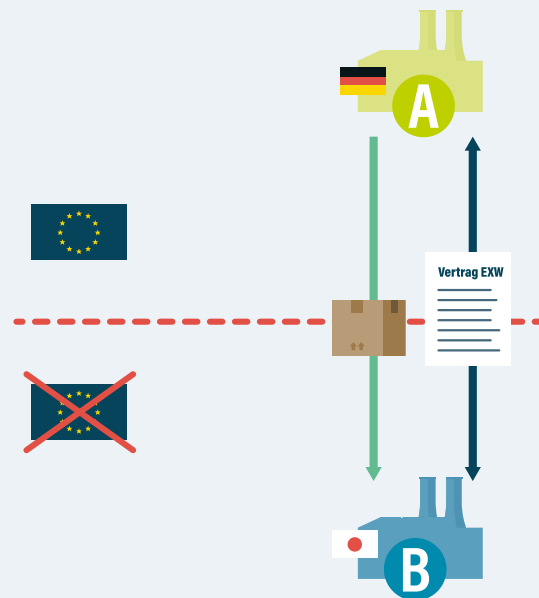
Der zollrechtliche Ausführer muss auch nicht Vertragspartner des Empfängers sein.



1. Variante: Ausfuhr bei Verkauf „Ab Werk“ („Ex Works“)

Bei einem klassischen „Ab-Werk-Geschäft“ stellt der Verkäufer seine Ware dem Käufer auf seinem Firmengelände zur Abholung zur Verfügung.

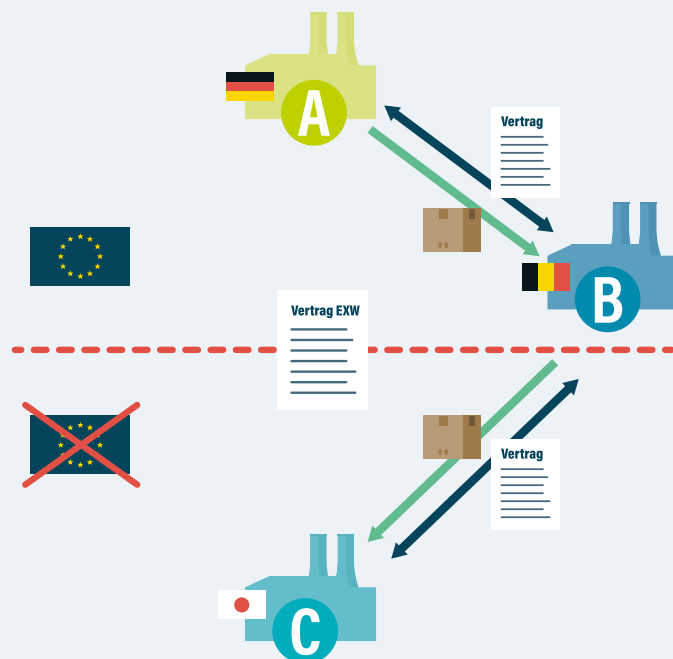
- Firma A kann nicht Ausführer sein, da sie keine Befugnis zum Verbringen der Ware hat.
- Firma B kann auch nicht Ausführer sein, da sie nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Sie kann jedoch die Bestimmungsbefugnis an einen in der EU ansässigen Spediteur übertragen.



2. Variante: Ausfuhr bei mehreren Verträgen

Die Ware wird von Firma A (Deutschland) an Firma B (Belgien) verkauft. Firma B verkauft die Ware ihrerseits weiter an Firma C (Japan). Der Transport erfolgt von A an B und von B an C.

- Firma B kann als Ausführer auftreten, indem sie die Bestimmungsbefugnis ausübt, den Transportvorgang steuert und die Zollformalitäten erledigt.
- Die Bestimmungsbefugnis kann von Firma B auch an eine andere unionsansässige Person übertragen werden, sodass diese dann der Ausführer wird.
- Firma C kann nicht Ausführer sein, da sie nicht im EU-Zollgebiet ansässig ist.

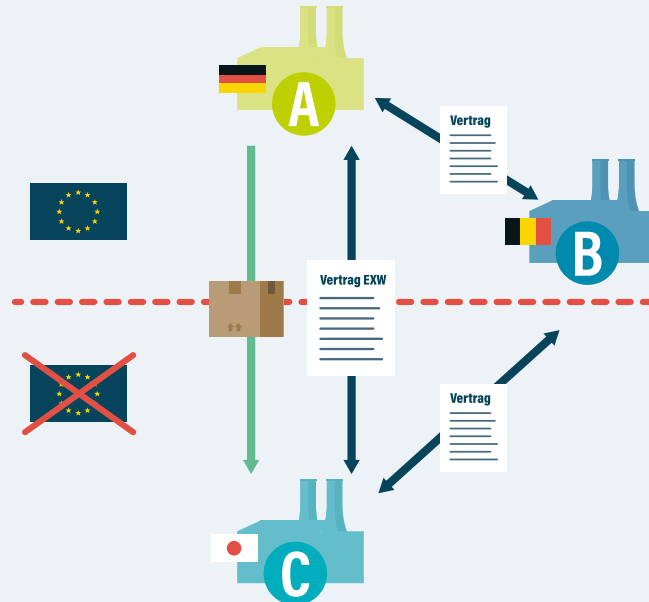


3. Variante: Ausfuhr auf der Diagonalen (Subunternehmerfall)

Die Waren werden von Firma A (Deutschland) an Firma B (Belgien) und anschließend an Firma C (Japan) verkauft. Die Lieferung erfolgt jedoch von Firma A direkt an Firma C.

In diesem Fall kann sowohl Firma A als auch Firma B als Ausführer auftreten.

- Firma A ist Ausführer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen. Sie steuert den Transportvorgang und gibt die Ausfuhranmeldung auf eigene Rechnung ab.
- Firma B ist Ausführer, obgleich sie den Transportvorgang nicht steuert. Da auch Firma A trotz Durchführung des Transports keine Bestimmungsbefugnis hat, wird Firma B automatisch als unionsansässige Person zum Ausführer bestimmt, da sonst keine Person benannt werden kann.



Das Dreiecksgeschäft aus Exportkontroll­sicht

Die Exportkontrolle ist ein zentraler Aspekt bei der Abwicklung von Dreiecksgeschäften, insbesondere beim grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern. Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer ist für die Einhaltung aller exportkontrollrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Dieser prüft zwingend:



Sanktionslisten



Embargoverordnungen



Güterlisten (EU-Dual-Use-Verordnung, Ausfuhrliste)



Umgehungstatbestände (Red Flags)



Endverwendung



! ACHTUNG:

Ausführer ist aus exportkontrollrechtlicher Sicht, also gemäß der Dual-Use-Verordnung und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Vertragspartner des Warenempfängers im Drittland.

1. Die Sanktionslistenprüfung

Vor der Ausfuhr ist sicherzustellen, dass keiner der beteiligten Vertragspartner in den Sanktionslisten der EU erfasst ist. Dies gilt auch für innergemeinschaftliche Verbringungen. Beim Handel mit US-Ware oder bei Verbundenheit des eigenen Unternehmens mit einer US-Firma müssen zusätzlich die US-Sanktionslisten geprüft werden.



2. Die Embargoverordnungen

Embargoverordnungen regeln den Handel mit bestimmten Ländern und können vollständige Handelsverbote oder Beschränkungen für bestimmte Güter und Dienstleistungen enthalten. Der Ausführer muss prüfen, ob das Bestimmungsland einer Embargoverordnung unterliegt, und sicherstellen, dass die Güter entweder genehmigungsfrei exportiert werden können oder eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

3. Die Güterprüfung

Ein besonders sensibler Bereich sind Dual-Use-Güter, also Produkte, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Es liegt in der Verantwortung des Ausführers festzustellen, ob es sich um genehmigungspflichtige Güter handelt und ob eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.



4. Die Umgehungstatbestände

Im Dreiecksgeschäft besteht ein erhöhtes Risiko für Umgehungslieferungen. Der Ausführer ist verpflichtet, bei Anzeichen für Umgehungsversuche (sogenannte Red Flags) den Fall sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall Maßnahmen zu ergreifen. Zu den Red Flags zählen z. B. ungewöhnliche Geschäftsbedingungen, untypische Lieferwege oder unklare Angaben zur Endverwendung.

5. Die Endverwendung und Endverbleibserklärung (EVE)

Die Endverbleibserklärung ist eine schriftliche Bestätigung des Endabnehmers, dass die Ware nur für den angegebenen Zweck und am angegebenen Ort verbleibt. Dies ist besonders wichtig bei sensiblen Gütern wie Dual-Use-Gütern oder Gütern, die in kritische Branchen exportiert werden (z. B. Chemie). Der Ausführer muss sicherstellen, dass der Endverwender und die Endverwendung korrekt dokumentiert sind.



So gelingt Ihnen die Umsetzung im Unternehmen

Um das Risiko bei der Abwicklung von Dreiecksgeschäften zu minimieren, ist es wichtig, die Implementierung der Prozesse im Unternehmen zu überprüfen.



Vertrag

Setzen Sie eine vertragliche Umgebung auf.



Nehmen Sie Dreiecksgeschäfte mit in Ihr Internal Compliance Program auf.



Prüfen Sie alle beteiligten Länder des Dreiecksgeschäfts.



Stellen Sie die Endverwendung sicher, auch wenn es die Ihres Endkunden ist.



Beziehen Sie Ihre Finanzabteilung mit ein.



Lassen Sie sich von Ihrer Rechtsabteilung beraten.



★ FAZIT

Ein Dreiecksgeschäft kann Unternehmen steuerliche und logistische Vorteile bieten, indem es die Notwendigkeit einer steuerlichen Registrierung im Bestimmungsland des Zwischenhändlers vermeidet und die Lieferkette vereinfacht. Um diese Vorteile jedoch vollumfänglich zu nutzen, ist eine präzise Einhaltung aller steuerlichen, zollrechtlichen und exportkontrollrechtlichen Vorschriften unerlässlich.



Wie Sie eine Rechnung bei Dreiecksgeschäften berichtigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in 2 Urteilen zur Rechnungsberichtigung bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften Stellung genommen. Die Entscheidung betrifft die steuerliche Behandlung von Dreiecksgeschäften innerhalb der EU und stellt klar, dass eine Rechnungsberichtigung zwar möglich ist, aber nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Achten Sie in Ihrem Unternehmen daher zukünftig noch mehr auf eine sorgfältige Ausstellung von Rechnungen. Erfahren Sie hier, wie sich die neue Rechtsprechung auf Ihre Praxis auswirkt und welche Schritte Sie jetzt einleiten sollten.

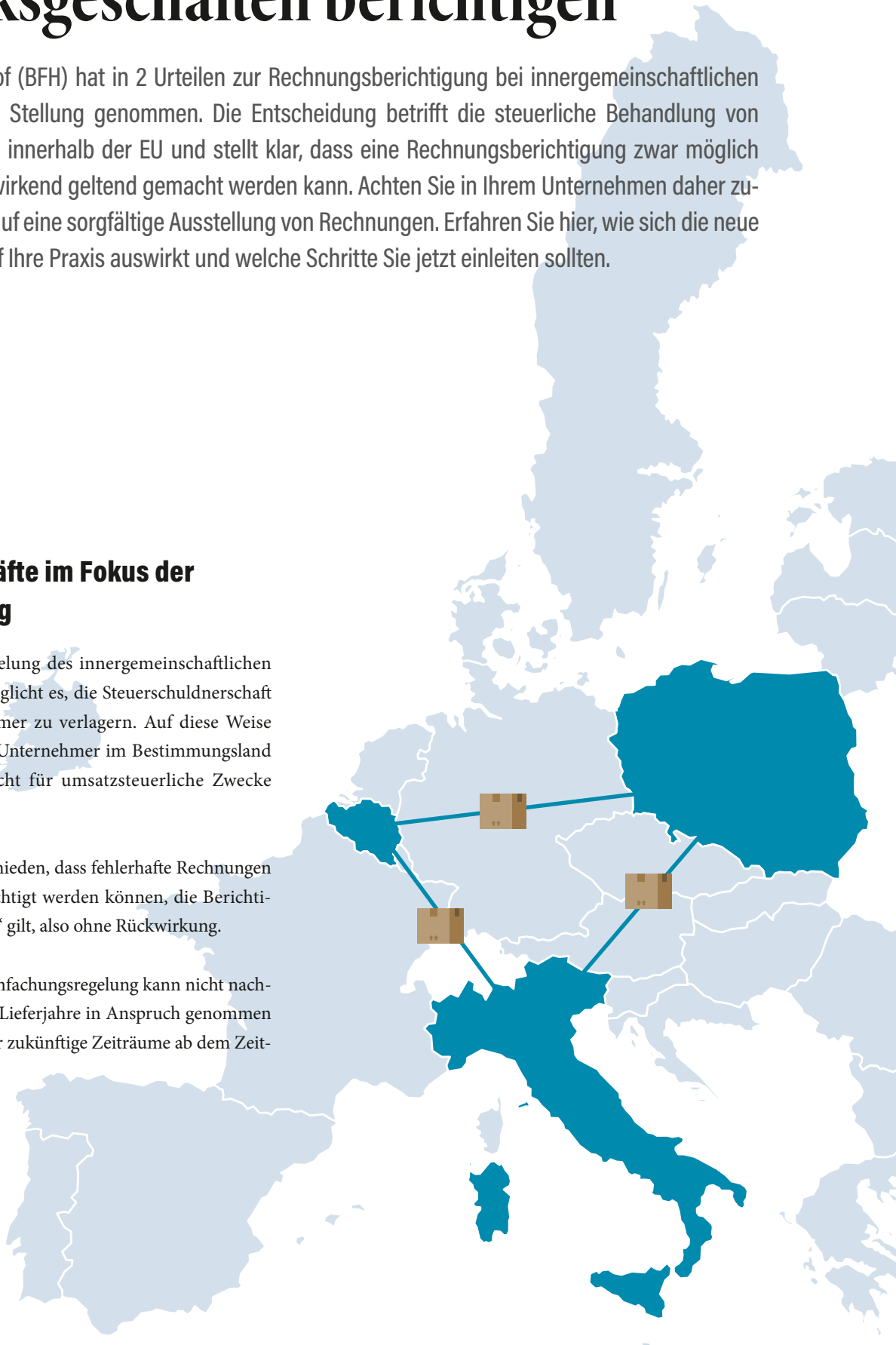
Von Markus Graef

Dreiecksgeschäfte im Fokus der Rechtsprechung

Die Vereinfachungsregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ermöglicht es, die Steuerschuldnerschaft auf den letzten Abnehmer zu verlagern. Auf diese Weise muss sich der mittlere Unternehmer im Bestimmungsland des Endabnehmers nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen.

Der BFH hat nun entschieden, dass fehlerhafte Rechnungen zwar nachträglich berichtigt werden können, die Berichtigung aber nur „ex nunc“ gilt, also ohne Rückwirkung.

Das bedeutet: Die Vereinfachungsregelung kann nicht nachträglich für vergangene Lieferjahre in Anspruch genommen werden, sondern nur für zukünftige Zeiträume ab dem Zeitpunkt der Berichtigung.



Prüfen Sie diese Details auf Ihrer Rechnung!

Um die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte rechtssicher anzuwenden und die Steuerschuldnerschaft auf den Endabnehmer verlagern zu können, muss die Rechnung des mittleren Unternehmers bestimmte Angaben enthalten.

Diese umfassen:

- **Hinweis auf das Dreiecksgeschäft:** In der Rechnung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft handelt.
- **Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Endabnehmers:** Aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, dass der Endabnehmer die Steuer im Bestimmungsland schuldet.
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des mittleren Unternehmers und des Endabnehmers sind zwingend erforderlich. Verifizieren Sie diese!

Fehlen diese Angaben, drohen steuerliche Konsequenzen

Wenn die Angaben auf der Rechnung fehlen, verbleibt die Steuerschuldnerschaft beim mittleren Unternehmer. Dieser wird in Deutschland umsatzsteuerpflichtig und verliert zudem das Vorsteuerabzugsrecht. Gerade bei größeren Umsätzen kann dies zu erheblichen finanziellen Nachteilen führen.

Rückwirkende Berichtigung ausgeschlossen - was bedeutet das für Ihre Praxis?

Mit seiner Entscheidung folgt der BFH der Linie des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der in der Rechtssache Luxury Trust Automobil GmbH eine rückwirkende Berichtigung ebenfalls verneint hatte. Die Entscheidung des BFH bedeutet für Unternehmen, dass die Voraussetzungen der Vereinfachungsregelung im Jahr der Lieferung erfüllt sein müssen. Eine rückwirkende Korrektur der Rechnungen ist nicht möglich.



★ FAZIT

Die aktuelle Rechtsprechung des BFH zeigt einmal mehr, wie wichtig eine präzise Rechnungsstellung ist, wenn es darum geht, die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte rechtskonform anzuwenden. Als Unternehmen, das regelmäßig Dreiecksgeschäfte abwickelt, sollten Sie Ihre internen Prozesse überprüfen und optimieren. Nur so vermeiden Sie zukünftige steuerliche Nachteile. Achten Sie bei der Erstellung der Rechnung unbedingt darauf und stellen Sie sicher, dass die Anforderungen an die Dokumentation im Dreiecksgeschäft erfüllt werden.



Auf einen Blick: Fiskalvertretung in Deutschland

Die Fiskalvertretung ist ein wichtiger Bestandteil für ausländische Unternehmen, um ihre umsatzsteuerlichen Pflichten in Deutschland zu erfüllen, ohne selbst steuerlich registriert zu sein. Diese Regelung erlaubt es Unternehmen, einen inländischen Fiskalvertreter zu bestellen, der die erforderlichen steuerlichen Aufgaben wahrnimmt.

Von Markus Graef

Die Voraussetzungen für eine Fiskalvertretung

Die Fiskalvertretung richtet sich an Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die bestimmte steuerfreie Umsätze ausführen. Meist sind Unternehmen betroffen, die Waren nach Deutschland einführen und anschließend innerhalb der EU weiterverkaufen. Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Keine Ansässigkeit im Inland: Das Unternehmen darf nicht in Deutschland ansässig sein (weder Sitz, Geschäftsleitung noch Zweigniederlassung).
- Keine steuerpflichtigen Umsätze: Es werden nur steuerfreie Umsätze getätigt, für die kein Vorsteuerabzug möglich ist.



Die Aufgaben des Fiskalvertreters

- Der Fiskalvertreter übernimmt die umsatzsteuerlichen Pflichten des vertretenen Unternehmens. Er ist verpflichtet, regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und monatlich Zusammenfassende Meldungen zu erstellen.
- Zusätzlich ist er für die Ausstellung von Rechnungen im Namen des vertretenen Unternehmers sowie für die ordnungsgemäße Aufzeichnung der umsatzsteuerlichen Vorgänge verantwortlich. Der Fiskalvertreter muss für jeden Auftraggeber eine getrennte und nachvollziehbare Buchführung gewährleisten.

★ FAZIT

Die Fiskalvertretung ist für ausländische Unternehmen wertvoll, um die steuerlichen Pflichten in Deutschland zu vereinfachen. Sie reduziert den Verwaltungsaufwand und stellt die Steuerkonformität sicher. Behalten Sie dennoch alle Verpflichtungen im Auge.



Wer kann Fiskalvertreter sein?

Ein Fiskalvertreter muss in der Lage sein, die umfassenden steuerlichen Pflichten zu übernehmen und die Anforderungen der deutschen Finanzbehörden zu erfüllen. Folgende Personen können als Fiskalvertreter bestellt werden:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften
- Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Gesellschaften
- Speditionsunternehmen
- Sonstige gewerbliche Unternehmen, die Unterstützung bei der Zollbehandlung leisten



„Welche Auswirkung hat eine unvollständige Gelangensbestätigung?“



Ich arbeite in der Versandabteilung eines kleinen mittelständischen Unternehmens. Unser Kunde in Frankreich hat uns mitgeteilt, dass er die Gelangensbestätigung wegen des bürokratischen Mehraufwandes nicht ausfüllen und unterschreiben möchte. Auf dem Liefernachweis, den er uns stattdessen zur Verfügung gestellt hat, fehlen Angaben und der Inhalt weicht von der Gelangensbestätigung ab. Was passiert, wenn die Angaben in der Gelangensbestätigung fehlerhaft sind oder Angaben fehlen? Ist dann die Steuerbefreiung gefährdet? Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Gelangensbestätigung auszufüllen?



Ja, fehlerhafte oder unvollständige Angaben in der Gelangensbestätigung können dazu führen, dass die Steuerfreiheit Ihrer innergemeinschaftlichen Lieferung infrage gestellt wird. Die Gelangensbestätigung ist ein steuerlicher Nachweis, der die Lieferung ins EU-Ausland belegen soll, und dafür müssen alle erforderlichen Angaben korrekt und vollständig angegeben werden.

Von Markus Graef

Es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung für den Empfänger, die Gelangensbestätigung zu unterzeichnen oder auszufüllen. Treffen Sie daher mit Ihrem Kunden vor der Lieferung klare Vereinbarungen über die Dokumentation. Informieren Sie ihn über die erforderlichen Pflichtangaben in der Gelangensbestätigung:



„Non, merci.“

Gelangensbestätigung

- Name und vollständige Anschrift des Empfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands
- Ort und Monat des Wareneingangs im EU-Ausland
- Datum der Ausstellung der Gelangensbestätigung
- Unterschrift des Abnehmers





Fehlen diese Angaben oder sind sie fehlerhaft, kann die Gelangensbestätigung von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Mögliche Folgen! ““einer unvollständigen Gelangensbestätigung sind, dass die Lieferung als steuerpflichtig behandelt wird. Das Finanzamt kann die deutsche Umsatzsteuer von Ihnen nachfordern, da der Nachweis der Steuerbefreiung nicht vollständig erbracht worden ist.

Sollten Sie feststellen, dass in einer Gelangensbestätigung Angaben fehlen oder fehlerhaft sind, fordern Sie Ihren Kunden so schnell wie möglich auf, die Angaben zu korrigieren und eine aktualisierte Gelangensbestätigung vorzulegen. Solange diese fristgerecht eingeht und alle erforderlichen Angaben enthält, sollte die Steuerfreiheit der Lieferung nicht gefährdet sein.

Sollte die Gelangensbestätigung tatsächlich unvollständig sein und nicht korrigiert werden können, besteht auch die Möglichkeit, alternative Nachweise vorzulegen. Dazu gehören Frachtbriefe (z. B. CMR), Spediteursbescheinigungen oder Sendungsverfolgungsprotokolle. Wichtig ist, dass sie alle erforderlichen Angaben enthalten!

Wussten Sie schon, dass Sie die Gelangensbestätigung auch elektronisch übermitteln können? Das erleichtert den Prozess für Sie und Ihren Kunden erheblich. Bei der elektronischen Übermittlung – z. B. per E-Mail oder über ein Kundenportal – ist Folgendes zu beachten:

1. **Keine Unterschrift:** Bei einer elektronischen Gelangensbestätigung ist keine Unterschrift des Abnehmers erforderlich, solange die Übermittlung eindeutig aus dem Verfügungsbereich des Kunden stammt, z. B. von seiner Firmen-E-Mail-Adresse.
2. **Vollständigkeit:** Auch bei einer digitalen Gelangensbestätigung müssen alle erforderlichen Daten vollständig erfasst werden.
3. **Archivierung:** Gewährleisten Sie eine saubere elektronische Speicherung Ihrer Daten. Alle erforderlichen Daten müssen vollständig und unveränderbar archiviert werden. Beachten Sie zudem, dass die Finanzverwaltung alternativ Nachweise nur in sogenannten „Bring-Fällen“ akzeptiert. In „Abhol-Fällen“ ist die Gelangensbestätigung vorgeschrieben.



Rechnungen im Exportgeschäft – diese Details sind bei der Ausstellung entscheidend

Im internationalen Handel ist die Handelsrechnung ein unverzichtbares Dokument. Aufgepasst: Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, wie wichtig eine korrekt ausgestellte Handelsrechnung für die reibungslose Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist! Die besonderen Anforderungen an die Rechnung werden oft übersehen. Deshalb erfahren Sie hier, welche Angaben zwingend erforderlich sind und welche Details Sie noch beachten sollten.

Von Markus Graef

Die Handelsrechnung

Die Handelsrechnung (englisch: Commercial Invoice) ist für jede entgeltliche Ausfuhrsendung erforderlich und fordert Empfänger zur Zahlung der gelieferten Ware auf. Dabei sind die nationalen Anforderungen an Geschäftsbriefe und die außenwirtschaftlichen Vorschriften zur Rechnungsstellung zu berücksichtigen.

Die Handelsrechnung bildet einerseits die Grundlage für die Erstellung weiterer Ausfuhrdokumente, wie z. B. der Ausfuhranmeldung, andererseits dient sie dem Kunden als Grundlage für die Zollabfertigung im Empfängerland. Es ist daher ratsam, die jeweiligen länderspezifischen Vorschriften für die Rechnungsstellung im Bestimmungsland zu beachten. Unter anderem kann eine Bescheinigung durch die Industrie- und Handelskammer oder eine Legalisierung durch das zuständige Konsulat erforderlich sein.

Für diese Vorgänge sollte ausreichend Zeit eingeplant werden, da sie zusätzliche Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen können. Zusätzliche Anforderungen können sich ergeben, wenn dem Geschäft ein Akkreditiv (Letter of Credit (L/C) zugrunde liegt.

Die Proforma-Rechnung

Eine Proforma-Rechnung (engl.: Proforma Invoice) wird anstelle einer Handelsrechnung für den unentgeltlichen Warenversand (z. B. Muster oder Gratisproben) verwendet. Diese Art von Rechnung dient zu Dokumentations- und Zollzwecken, ohne dass der Empfänger zur Zahlung verpflichtet ist. Die Proforma-Rechnung enthält die gleichen wesentlichen Angaben wie eine Handelsrechnung, ist jedoch deutlich als „Proforma“ gekennzeichnet mit dem Zusatz „No commercial value; for customs purposes only“.

Proforma-Rechnung

=====

=====

=====

**No commercial value;
for customs purposes only**

=====

=====

Die Zollrechnung

In manchen Ländern wird anstelle einer Proforma-Rechnung eine Zollrechnung (englisch: Customs Invoice) von den Zollbehörden verlangt. Sie besitzt die gleichen Merkmale wie eine Proforma-Rechnung und wird ebenfalls für den unentgeltlichen Warenversand verwendet. Achten Sie sorgfältig auf die Angabe des korrekten Warenwertes auf der Proforma- und der Zollrechnung. Dieser sollte dem marktüblichen Handelswert der Ware bei Grenzübertritt entsprechen.

Vorsicht gilt, wenn Ihr Kunde Sie bittet, einen geringeren Wert auf der Proforma-/Zollrechnung anzugeben. Absichtlich oder künstlich zu gering angegebene Werte sind ein Betrugsversuch.



TIPP:

Informieren Sie sich nach Auftragseingang und vor Erstellung der Handels-, Proforma- oder Zollrechnung über die Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes (z. B. Konsulats- und Mustervorschriften, Access2Markets-Datenbank) und stimmen Sie diese mit Ihrem Kunden ab.



Diese Angaben dürfen nicht fehlen: die Pflichtangaben auf Handels-, Proforma- und Zollrechnungen

Ihr Firmenname | Musterweg 1 | 12345 Musterstadt

Consignee

Herr Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
People's Republic of China

Alternative delivery address or Importer

Mister Muster
Musterhausen
People's Republic of China

Incoterm: EXW Musterhausen

Delivery- and Payment Conditions: cash against documents

Packing: 1 carton, Net: / Gross:

Ship by:(air/sea..)

Proforma-Invoice No/date.: 12345

Customers No.: xxxxx

Order-No.: xxxxx

VAT-No.: xxxxx

EORI-No.: xxxxx

Delivery date: (please see delivery note OR invoice date OR.....)

Pos.	description	quantity	Per piece (€)	Total (€)
1	Fernseher 40 Zoll Article no.: Customs tariff no.: Country of origin: Net:	1 piece	1.000,00	1.000,00
2	Packing costs		120,00	120,00

(FOB-Wert/CIF-Kosten und CIF/Wert sind getrennt anzugeben)

Invoice amount
Insurance:
Freight costs:
Discount
Total amount:
€ 1.120,00

Ihr Firmenname
Musterweg 1
12345 Musterstadt

Tel.: (+49) 1234/98 76 54
Fax: (+49) 1234/98 76 55
E-Mail: mail@musterfirma.com
Web: www.musterfirma.com

Volksbank Musterstadt
IBAN: DE34233004333401
BIC: GENODE61FR1
Kto. Inh.: Mathias Muster

VALUE OF GOODS FOR CUSTOMS PURPOSES ONLY- free of charge delivery!

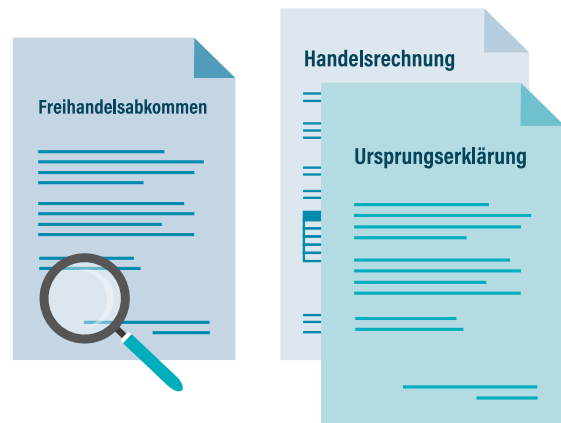
Musterhausen, the ...

Best regards
Mathilda Musterfrau

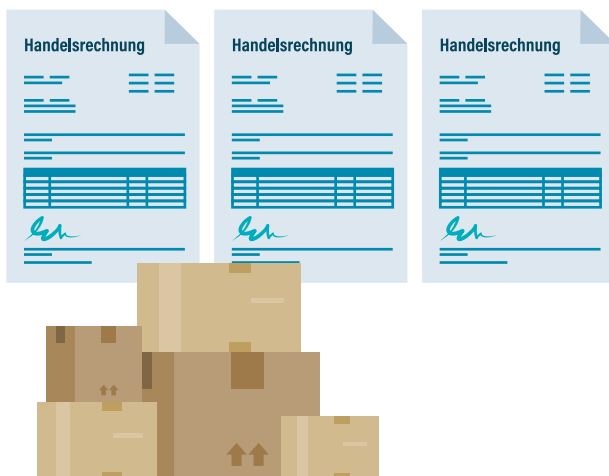
- Vollständiger Firmenname und Adresse
- Bankverbindung, Steuernummer, Angaben zur Geschäftsführung und zum Handelsregister
- Vollständiger Name und Adresse des Empfängers
- Rechnungsnummer und -datum
- Referenznummer/Bestellnummer des Kunden
- Beschreibung der Ware, Menge, Nettogewicht, Einzel- und Gesamtpreis sowie Währung
- Ursprungsland und Warentariffnummer
- Zahlungsbedingungen
- Brutto- und Nettogewicht der Sendung
- Lieferbedingungen

Diese 4 wichtigen Details zur Handelsrechnung sollten Sie kennen

1. Auslandslieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Die Handelsrechnung ist daher netto mit dem Vermerk „Steuerfreie Ausfuhrlieferung/tax free export“ auszustellen.
2. Handelt es sich um präferenzbegünstigte Ursprungswaren? Geben Sie auf der Rechnung die entsprechende Ursprungserklärung an. Prüfen Sie vorher die Voraussetzungen des jeweiligen Freihandelsabkommens.



3. In der Regel wird die Handelsrechnung in dreifacher Ausfertigung der Warensendung beigelegt. Sie wird vom Exporteur unterschrieben und abgestempelt.
4. Je nach Lieferbedingungen müssen Sie zusätzlich die Frachtkosten auf der Rechnung angeben. Dies gilt, wenn die Frachtkosten nicht im Rechnungspreis enthalten sind. Diese sind immer Bestandteil des Zollwertes.



★ FAZIT

Die Rechnung ist die Basis für einen reibungslosen Ablauf Ihres Exportgeschäfts. Stellen Sie sicher, dass alle Pflichtangaben und zusätzlichen Angaben zu Präferenzen oder Anforderungen des Empfängerlandes enthalten sind.



Das ergänzende Online-Training für Sie „Dreiecksgeschäfte“

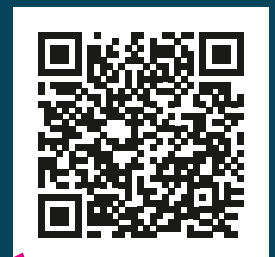
Liebe Leserinnen und Leser,
Dreiecksgeschäfte können ziemlich komplex sein.
Wie Sie die häufigsten **Praxisfehler dabei vermeiden**,
zeigen wir Ihnen in dieser kostenlosen Seminaraufzeichnung.



**Vergleich: Dreiecks-
und Reihengeschäfte**



**Innergemeinschaftliche
Lieferungen und Steuerfreiheit**



[https://vimeo.com/1103464034/
d9d43b8384?ts=0&share=copy](https://vimeo.com/1103464034/d9d43b8384?ts=0&share=copy)





Nutzen Sie alle Vorteile
Ihres Onlinebereichs!



- ✓ Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten
- ✓ Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports
- ✓ Webinare und Veranstaltungen
- ✓ Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk: www.zolex.de/expert

